

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

43. Stück, 02.07.1925

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 2. Juli 1925.) 43. Stück.

### Inhalt:

- Nr. 62. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. Juni 1925, betreffend Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. Juni 1924, betreffend Vorschriften über den Vertrieb von giftigen Pflanzenschutzmitteln durch Vertriebsstellen des amtlichen Pflanzenschutzes und landwirtschaftliche Körperschaften (Ges. Bl. Bd. 43 S. 261 ff.).
- Nr. 63. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. Juni 1925 zur Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. März 1914, betreffend die Bildung einer Kammer für Handelsfachen beim Landgericht in Oldenburg.

### Nr. 62.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. Juni 1924, betreffend Vorschriften über den Vertrieb von giftigen Pflanzenschutzmitteln durch Vertriebsstellen des amtlichen Pflanzenschutzes und landwirtschaftliche Körperschaften (Ges. Bl. Bd. 43 S. 261 ff.).

Oldenburg, den 27. Juni 1925.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. Juni 1924, betreffend Vorschriften über den Vertrieb von giftigen Pflanzenschutzmitteln durch Vertriebsstellen des

amtlichen Pflanzenschutzes und landwirtschaftliche Körperschaften, wird wie folgt geändert:

In Anlage I erhält die Abteilung 1 folgende Fassung:

Abteilung 1.

Arsen und seine Verbindungen.

Nikotin und seine Verbindungen, ausgenommen Tabaklauge.

Quecksilberverbindungen.

Uranisalze, wasserlösliche.

Jedoch dürfen Pflanzenschutzmittel, die „Arsen und seine Verbindungen“ und „Quecksilberverbindungen“ enthalten, wie Gifte der Abteilung 3 bezüglich der Aufbewahrung und Abgabe behandelt werden, wenn sie in Originalpackungen aufbewahrt und abgegeben werden, und ihre Behältnisse mit Inhalt folgenden Anforderungen entsprechen:

1. Die Packungen müssen unbeschädigt sein (§ 4 Abs. 1 Satz 2);
2. die Behältnisse müssen dicht, fest und gut verschlossen sein;
3. die Behältnisse müssen die deutliche und dauerhafte Aufschrift „Gift“ tragen sowie mit der Angabe des Inhalts versehen sein (§ 5 Abs. 1) und dürfen keine reklamehaften Aufdrucke und reklamehaften Bilder aufweisen (§ 12 Abs. 3);
4. der Inhalt muß mit einem Farbstoff versetzt sein (§ 14 Abs. 2), wobei ein grüner Farbstoff vorhanden sein muß, wenn Arsen und Quecksilber gleichzeitig vorliegen; außerdem muß er einen vom Genuß abschreckenden oder stechenden Geruch und schließlich einen widerlichen Geschmack aufweisen;
5. die Packungen müssen mit einem auf die Giftigkeit bei unvorschriftsmäßiger Verwendung hinweisenden Verschlussstreifen, Bügel oder dergl., mit einer amtlich gebilligten warnenden Belehrung und einer Gebrauchsanweisung (§ 14 Abs. 1) versehen sein.

In Abteilung 3 werden die Worte „Chlorphenal-  
quecksilber z. B. „Aspulun“ und „Germisan“ gestrichen.

Oldenburg, den 27. Juni 1925.

**Staatsministerium.**

Dr. Driver.

---

### Nr. 63.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Änderung der Bekannt-  
machung des Staatsministeriums vom 14. März 1914, betreffend  
die Bildung einer Kammer für Handelsfachen beim Landgericht in  
Oldenburg.

Oldenburg, den 29. Juni 1925.

#### Artikel 1.

Der § 2 der Bekanntmachung des Staatsministeriums  
vom 14. März 1914, betreffend die Bildung einer Kammer  
für Handelsfachen beim Landgericht in Oldenburg, erhält  
folgenden Absatz 2:

„Im Falle der vorübergehenden Verhinderung des  
gemäß Abs. 1 bestellten Vorsitzenden und seines Stell-  
vertreters ist das Ministerium der Justiz ermächtigt,  
für die Zeit der Verhinderung einen weiteren Stell-  
vertreter zu bestellen.“

#### Artikel 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit sofortiger Wirkung  
in Kraft.

Oldenburg, den 29. Juni 1925.

**Staatsministerium.**

v. Finckh.

---

Röster.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a title or header.

Faint, illegible text in the upper middle section of the page.

Faint, illegible text in the middle section of the page.

Faint, illegible text in the lower middle section of the page.

Faint, illegible text in the lower section of the page.

Faint, illegible text in the lower section of the page.

Faint, illegible text in the lower section of the page.

Faint, illegible text in the lower section of the page.

Faint, illegible text in the lower section of the page.

Faint, illegible text at the bottom of the page.

